

Satzung des Vereins

Gartentour Mittelweser e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.11.2015 in Bruchhausen-Vilsen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen Gartentour Mittelweser e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hoyerhagen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins.

1. Ziele des Vereins sind,
 - a. interessierte Privatgärtnerinnen und Privatgärtner zum gegenseitigen Austausch zusammenzufassen sowie
 - b. eine interessierte Öffentlichkeit zur Anlage und Pflege von eigenen Privatgärten zu motivieren.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Öffnung der Privatgärten seiner Mitglieder zur Besichtigung durch Interessierte
 - b. Dialog mit Interessierten, Beratung
 - c. Information der Öffentlichkeit

§3 Mitgliedschaft.

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittsbeantragung. Über die Aufnahme eines potentiellen Mitgliedes entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss.
3. Es gibt diese Formen der Mitgliedschaft: Einzelperson und Ehepaar/Familie.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das

Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

6. Eine objektiv feststellbare, dokumentierte Inaktivität eines Mitgliedes führt zur Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Von dieser Streichung bedrohte Mitglieder sind im Vorfeld deutlich schriftlich auf den anstehenden Antrag zur Streichung hinzuweisen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben. Für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft (vgl. §3.3) können hierin unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden.
2. Mitglieder werden namentlich mit Anschrift und weiteren Kontaktdaten in werbenden Publikationen des Vereins genannt, sofern sie Ihren Privatgarten im beworbenen Veranstaltungszeitraum Besucherinnen und Besuchern öffnen.
3. Mitglieder erhalten bereitgestelltes Werbematerial für Veranstaltungen des Vereins zur Verteilung.

§5 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6 Beschlussfähigkeit.

1. Sämtliche ordnungsgemäß einberufenen Organe des Vereins sind beschlussfähig. Die Anzahl der tatsächlich erscheinenden Mitglieder ist nicht von Bedeutung.
2. Beschlüsse sämtlicher Organe des Vereins werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§7 Mitgliederversammlung.

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Vorstand.

1. Der Vorstand kann nur aus Mitgliedern zusammengesetzt werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel vier Mal jährlich tagen.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung.

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Rosarium Wachendorf AG, Neddernheide 8, 28857 Syke.

Bruchhausen-Vilsen, den 15. November 2015